

**Antrag an die Gemeinde-
versammlung, 09.12.2021**



**Verordnung über die
Entschädigung der Behörden
(Entschädigungsverordnung)**

**Politische Gemeinde
Schlatt ZH**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	Entschädigungen	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Grundentschädigung	3
Art. 5	Zusätzlicher Gesamtbetrag für den Gemeindevorstand	4
Art. 6	Sitzungsgeld und Taggeld	4
Art. 7	Teuerungszulagen	5
Art. 8	Spesenvergütung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde	5
Art. 9	Abschiedsgeschenke	5
III.	Versicherungen	6
Art. 10	Sozialversicherung	6
Art. 11	Haftpflichtversicherung	6
Art. 12	Kaskoversicherung	6
Art. 13	Krankheit, Unfall, Mutterschaft	6
Art. 14	Pensionskasse	6
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Inkrafttreten	6
Art. 16	Aufhebung früherer Erlasse	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Für die Gestützt auf § 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden. Namentlich handelt es sich dabei um den Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die unterstellten Kommissionen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden.

II. Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldung sind insbesondere auch enthalten:

- a. Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Geschäftsordnung
- b. Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- c. Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offiziellen öffentlichen Informationsveranstaltungen und Anlässe
- d. Bürokosten inkl. Mobiliar, IT- und übrige Geräte
- e. Fahrspesen innerhalb der Gemeinde Schlatt ZH.

² Die Pauschalen für den Gemeindevorstand werden je hälftig per 30. Juni und 31. Dezember ausgerichtet. Die Pauschalen für die weiteren Behörden und Kommissionen werden per 31. Dezember jährlich ausgerichtet.

³ Die Besoldungen und Entschädigungen für das Personal, das Wahlbüro, den Ausschüssen und alle übrigen nebenamtlichen Funktionäre, der Mitglieder von beratenden Kommissionen, sowie die Gemeindestundenlöhne werden jährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 4 Grundentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgende jährliche pauschalen Grundentschädigung ausgerichtet:

¹ Gemeinderat

- | | |
|---------------|---------------|
| a. Präsidium | Fr. 17'000.00 |
| b. Mitglieder | Fr. 9'000.00 |

² Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|--------------|--------------|
| a. Präsidium | Fr. 1'100.00 |
| b. Aktuariat | Fr. 900.00 |

c. Mitglieder Fr. 650.00

³ Bibliothekskommission

a. Präsidium Fr. 1'000.00

b. Aktuariat Fr. 750.00

c. Mitglieder Fr. 500.00

⁴ Naturschutzkommission

a. Präsidium Fr. 1'000.00

b. Aktuariat Fr. 750.00

c. Mitglieder Fr. 500.00

⁵ Schwimmbadkommission

a. Präsidium Fr. 1'000.00

b. Aktuariat Fr. 750.00

c. Mitglieder Fr. 500.00

⁶ Wasserkommission

a. Präsidium Fr. 1'000.00

b. Aktuariat Fr. 750.00

c. Mitglieder Fr. 500.00

⁷ Bei Kumulationen (z.B. Gemeindevorstand/Kommission) reduzieren sich die Grundentschädigungen ab der zweiten Funktion um je CHF 250.00.

Art. 5 **Zusätzlicher Gesamtbetrag für den Gemeindevorstand**

Dem Gemeindevorstand stehen pro Kalenderjahr ein Betrag (bis maximal 20% der totalen Jahresentschädigung) zur Verfügung, der je nach Zusatzbelastung infolge von besonders aufwändigen Projekten, ausserordentlichen Situationen und/oder länger dauernden Stellvertretungen (mind. 3 Monate) beansprucht werden kann. Die Beanspruchung dieses Betrages oder Teilen davon erfordert stets einen Behördenbeschluss.

Art. 6 **Sitzungsgeld und Taggeld**

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Artikel 4 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen und für amtliche Verrichtungen Tag- bzw. Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

a. Sitzungsgeld:

Sitzungen bis 2 Stunden Dauer Fr. 60.00

Sitzungen über 2 Stunden Dauer Fr. 90.00

b. Taggeld für den ganzen Tag Fr. 300.00

c. Taggeld für den halben Tag Fr. 150.00

² Taggelder werden ausgerichtet für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als 3 Stunden Dauer (inkl. Reisezeit).

³ Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 7 **Teuerungszulagen**

Die Grundentschädigungen gemäss Artikel 4 dieser Verordnung werden jährlich gemäss den für das Personal des Kantons Zürich geltenden Bestimmungen an die Teuerung angepasst.

Art. 8 **Spesenvergütung für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde**

¹ Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln stehen zwei Abonnemente des ZVV in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

² Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

³ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, dem Personal und den Funktionären werden im Zusammenhang mit amtlichen Verrichtungen die Fahrspesen und bei ganztägiger Abwesenheit die Kosten der auswärtigen Verpflegung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| a. 2. Klasse | Billettpreis nach Beleg |
| b. Privatwagen | Ansatz Kanton Zürich |

⁴ Nehmen Behörden- und Kommissionsmitglieder aufgrund ihrer Behördenfunktion an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- | | | |
|----------------|-----|-------|
| a. Mittagessen | Fr. | 30.00 |
| b. Nachtessen | Fr. | 35.00 |

⁵ Bei Übernachtungskosten werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg, wobei allfällig Privatauslagen (Telefonie, etc.) von der Hotelrechnung in Abzug zu bringen sind. Für Übernachtungen sind Mittelklassehotels zu wählen.

Art. 9 **Abschiedsgeschenke**

¹ Um eine einheitliche Handhabung für Geschenke bei Abgängen, Abschiedsanlässen zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| a. Gemeinderat | | |
| - Präsident pro Amtsperiode | Fr. | 250.00 |
| - Mitglied pro Amtsperiode | Fr. | 150.00 |
| b. Rechnungsprüfungskommission | | |
| - Präsident pro Amtsperiode | Fr. | 200.00 |
| - Mitglied pro Amtsperiode | Fr. | 100.00 |

² Wird nicht die ganze Amtsperiode von 4 Jahren absolviert, werden die Beträge pro Rata gerechnet. Wenn immer möglich sind die Geschenke in Form von Naturalien auszurichten.

³ Geschenke an Kommissionsmitglieder werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Pro Amtsperiode beträgt diese maximal Fr. 100.00.

III. Versicherungen

Art. 10 **Sozialversicherung**

Von allen Entschädigungen werden die gesetzlich notwendigen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Art. 11 **Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Art. 12 **Kaskoversicherung**

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

Art. 13 **Krankheit, Unfall, Mutterschaft**

Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft eines Behördenmitglieds wird dessen Grundentschädigung während längstens 16 Wochen weiter ausgerichtet, bei einer Absenz aus anderen Gründen während längstens 8 Wochen. Wird nach Ablauf dieser Fristen das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Grundentschädigung eingestellt. Die Gesamtbehörde beschliesst über die Entschädigung der Stellvertretung.

Art. 14 **Pensionskasse**

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell abgeklärt. Es gelten die Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages wie dieser für das Gemeindepersonal gilt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 16 **Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungs- und Behördenbeschlüsse aufgehoben.

Schlatt ZH, 3. September 2021

Gemeinderat Schlatt ZH

Urs Schäfer	Peter Leemann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2021

Gemeindeversammlung Schlatt ZH

Urs Schäfer	Peter Leemann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber